

**Von:** Löwe, Henning  
**Gesendet:** Freitag, 11. Januar 2019 09:01  
**An:** 'von Seltmann, Julia (BRAK)'  
**Cc:**

**Betreff:** beA: Kanzleipostfach

Liebe Frau von Seltmann,

anbei schon einmal die Antworten aus Sicht der Geschäftsführung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zum elektronischen Kanzleipostfach.

Wir werden im Laufe des Tages noch eine weitere Stellungnahme von einem Mitglied des Vorstands schicken.

Zu den Punkten des BMJV:

Ad 1.)

- a) Ein Problem ist, dass z.B. nach § 130 Nr.1a ZPO verlangt wird, dass in vorbereitenden Schriftsätzen die „für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben“ verlangt werden. Wenn auf der Gegenseite eine Vielzahl von Berufsträgern legitimiert ist, wie z.B. alle Berufsträger einer Sozietät, dann wird der den Schriftsatz einreichenden Partei das Risiko aufgebürdet, dass sie als Empfänger einen Berufsträger auswählt, der die Berufsausübungsgemeinschaft inzwischen verlassen hat oder bei dem die Zustellung aus einem anderen Grund ins Leere geht. Bei einer Zustellung an ein Kanzleipostfach – wie im analogen Schriftverkehr der Einwurf in den Briefkasten der Berufsausübungsgemeinschaft – bestünde dieses Risiko nicht. Auch denken einige Gerichte darüber nach, mangels Kanzleipostfach immer den zuerst auf dem Briefkopf genannten Berufsträger über das beA anzuschreiben (zumindest dann, wenn der sachbearbeitende Berufsträger nicht eindeutig zu identifizieren ist); gerade in größeren Kanzleien würde dies erheblich die Kanzleiabläufe erschweren.
- b) Das Problem erscheint weniger gravierend – solange klar ist, dass die absendende Person nicht allein vertretungs-/prozessbevollmächtigt ist und Sendungen in dieser Sache nicht nur an die absendende individuelle Person adressiert werden.
- c) Das beA lässt derzeit Zustellungen immer nur an einzelne Personen zu. In der Praxis sind häufig jedoch eine Vielzahl von Personen vertretungs-/prozessbevollmächtigt, z.B. alle Berufsträger einer Sozietät. Dann gehören Schriftstücke auch an alle vertretungs-/prozessbevollmächtigten Personen zugestellt. Das ist bisher nicht möglich. Allerdings ist das kein ganz drängendes Problem: denn aus Empfängersicht können Kanzleien mit Zugriffsberechtigten faktisch ein Kanzleipostfach einrichten, indem man z.B. mit Hilfe einer Mitarbeiterkarte diesem Mitarbeiter Zugriff auf alle beA--Posteingänge der für die Kanzlei tätigen Anwälte gewährt. Das ist natürlich mit höherem Aufwand und Kosten verbunden, aber Kanzleien haben ein eigenes Interesse daran, in jedem Fall (auch) die Postfächer aller Berufsträger zentral zu überwachen.

Ad 2.)

Wünschenswert ist ein Kanzleipostfach zwar für alle Formen von Zusammenschlüssen. Das Problem ist, dass die Berufsausübungsgemeinschaften oftmals flüchtige Gebilde sind (insbesondere in Form der BGB-Gesellschaft), bei denen die Kammern nicht über verlässliche und überprüfbare Daten verfügen. Auch dürfte in der Praxis die Grenze zwischen Sozietät (= gemeinsame Mandatsträger) und Bürogemeinschaft (= keine gemeinsamen Mandatsträger) oftmals fließend sein; sie ist jedenfalls nach außen nicht immer nachvollziehbar dokumentiert. Lediglich die Rechtsanwalts-Gesellschaft besitzt als Kammermitglied für die Kammer verifizierbare Daten.

Die als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassenen Kapitalgesellschaften haben dabei eine besondere Position: für sie als postulationsfähige Einheiten muss es ein eigenes Postfach geben. Gleiches gilt für die Partnerschaftsgesellschaften, die gemäß § 7 Abs.4 PartGG postulationsfähig sein können.

Ad 3.)

Bedarf für eigene Postfächer für Zweigstellen sehen wir nicht.

Ad 4.)

Die Einrichtung sollte (abgesehen von den Rechtsanwaltsgesellschaften, s.o. 2.)) optional sein und in eigener Verantwortung erfolgen.

Ad 5.)

Dies sollte der internen Regelung der Zusammenschlüsse überlassen bleiben – genauso, wie es bei einem analogen Briefkasten Aufgabe der Berufsausübungsgemeinschaft ist, den Zugriff darauf zu regeln.

Die Kammern können keine Verantwortung für die Richtigkeit der Zuordnung der Kanzleipostfächer übernehmen. Denn sie haben keine Möglichkeit, zu verifizieren, ob die Anmelder (bei der Erstanmeldung oder bei Änderungen) autorisiert sind, für den konkret benannten Zusammenschluss zu handeln. Der Fall liegt somit anders als bei den Postfächern für die individuellen Rechtsanwälte, weil wir bei diesen die Zuordnung des Postfachs zu einem bei uns geführten Mitglied kontrollieren können.

Zwar kontrolliert auch bei einem analogen Briefkasten niemand, ob dieser Briefkasten tatsächlich zu dem behaupteten Zusammenschluss gehört, aber in der Praxis führt das zu keinen erkennbaren Schwierigkeiten. Wenn die Kammern für die Eintragungen die Verantwortung hätten, könnte dies bei fehlerhaften Eintragungen ein Haftungsrisiko der Kammern bergen und das könnte erheblich sein: z.B. wenn ein Schriftsatz nicht die Berufsausübungsgemeinschaft erreicht, die sich vermeintlich hinter dem Postfach verbirgt und deshalb Fristen nicht gewahrt werden. Der Schaden könnte dann beliebig hoch sein.

Als Beispiel: wenn uns jetzt Mitglied A. mitteilt, dass sie ihre Kanzlei in der Sozietät XYZ hat, dann besteht das Risiko bei einer falschen Angabe darin, dass Zustellungen an A. sie nicht erreichen, weil sie gar nicht unter der angegebenen Kanzleiadresse erreichbar ist. Das ist ihr zuzurechnen und es besteht insoweit kein Haftungsrisiko (wenngleich das beA für die Kammern Risiken birgt: z.B. wenn durch Eintragungsfehler beAs falsch zugeordnet oder geschlossen werden und Mitglieder deshalb ihr beA nicht nutzen können). Wenn aber in Zukunft A ein Kanzleipostfach für XYZ anmelden könnte, dann bedeutet die Tatsache, dass sie dort auch ihre Kanzleiadresse angegeben hat, noch nicht, dass es diese Sozietät wirklich gibt, geschweige denn, dass sie vertretungsbefugt ist. Würden wir jetzt das Kanzleipostfach XYZ gutgläubig aber zu Unrecht einrichten, entstünde ein Schadensrisiko: denn Zustellungen von Dritten, die sich auf das beA-Verzeichnis verlassen haben, erreichten XYZ dann nie.

Ad 6.)

- a) Es erscheint vorzugswürdig, wenn optional auch noch eine Übersendung an einzelne Rechtsanwälte möglich bliebe
- b) Das sollte nur möglich sein, wenn es eine eindeutige Verknüpfung zwischen dem individuellen Postfach und dem Kanzleipostfach gäbe, um sicherzustellen, dass der einzelne Rechtsanwalt das Mandat auch im Namen dieser Kanzlei führt. In der Praxis wird das zu Schwierigkeiten führen – denn Rechtsanwälte, die nur selten Mandate außerhalb des beruflichen Zusammenschlusses bearbeiten, werden dafür in der Regel nicht gesondert eine weitere Kanzlei errichten und eintragen (sonst müssten praktisch alle RA, die in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind, eine weitere Kanzlei führen). In der Praxis könnte es somit vorkommen, dass das an einen Einzelanwalt adressierte Schriftstück, das ein „Privatmandat“ eines Berufsträgers betrifft, an die Kanzlei und damit alle Berufsträger zugestellt wird.

Ad 7.)

Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, ob mehrere Syndikusrechtsanwälte, die von einem Arbeitgeber beschäftigt werden, eine Berufsausübungsgemeinschaft bilden oder nicht. Diese Frage hat erhebliche Bedeutung für die praktische Tätigkeit, z.B. wegen der Beurteilung möglicher Interessenkonflikte und der erforderlichen Maßnahmen zur Geheimhaltung. Soweit erkennbar, ist diese Frage noch nicht zufriedenstellend gelöst oder auch nur vertieft diskutiert. Wenn allerdings das Kanzleipostfach nur optional ist, dürfte das Problem entschärft sein. Dann sollte die Möglichkeit eines Kanzleipostfachs auch für mehrere Syndikusrechtsanwälte bei einem Arbeitgeber zur Verfügung stehen.

Ad 8.)

Hierzu können wir keine Angaben machen.

Mit besten Grüßen  
Henning Löwe



**Dr. Henning Löwe, LL.M. (Univ. GA, USA)**  
Rechtsanwalt  
Hauptgeschäftsführer

Hanseatische Rechtsanwaltskammer  
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg

Telefon 040 - 35 74 41-13 / Telefax 040 - 35 74 41-41  
loewe@rak-hamburg.de / www.rak-hamburg.de